



S A T Z U N G

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Die Firma der Gesellschaft lautet Bayerische Gewerbebau AG. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Grasbrunn.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Erwerb sowie Vermietung und Verpachtung von Logistikzentren, Kühlhäusern, Markthallen, Lagerhäusern, Distributionszentren, Büro- und Handelshäusern sowie Wohnimmobilien.

Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz durch Bebauung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise verbundenen Unternehmen überlassen oder in verbundene Unternehmen ausgliedern und die Funktion einer Holding- bzw. Beteiligungsgesellschaft übernehmen.



§ 3

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 17.880.000,00. Es ist eingeteilt in 5.960.000 Stückaktien. Bei der Ausgabe neuer Aktien kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.

- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 4. Juli 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlagen einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 8.940.000,00 (in Worten: Euro acht Millionen neunhundertvierzigtausend) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Bei Bareinlagen können die neuen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch von einem oder mehreren Kreditinstituten bzw. einem anderen die Voraussetzungen des § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie ausschließlich den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um Spitzenbeträge bei der Ausgabe der Aktien zu vermeiden;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser



Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind;

- wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt zur Gewährung von Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend des jeweiligen Umfangs der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

§ 4

Die Aktien lauten auf den Namen. Es können Sammelurkunden ausgegeben werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen. Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung ins Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien und ihre elektronische Postadresse anzugeben, sofern sie eine haben.



§ 5

Der Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteilscheinen ist ausgeschlossen.

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt) veröffentlicht.

Informationen an Aktionäre können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

II. ORGANE DER GESELLSCHAFT

A. VORSTAND

§ 8

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat bestimmt.

Sind mehr als ein Vorstandsmitglied berufen, ist der Aufsichtsrat berechtigt, einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Ist eine solche Befugnis nicht erteilt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen rechtsgültig vertreten.



Der Aufsichtsrat ist berechtigt, einzelnen oder allen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst als Vertreter eines Dritten zu vertreten.

§ 9

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer vom Aufsichtsrat aufgestellten Geschäftsordnung.

Der Aufsichtsrat hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

B. AUFSICHTSRAT

§ 10

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so erfolgt die Wahl für den Rest der Amtszeit, für die der Ausgeschiedene gewählt war.

§ 11

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auch ohne wichtigen Grund niederlegen; die Gesellschaft kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichten. Die Niederlegung muss durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats erfolgen.



§ 12

Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer des gewählten oder eines kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraums.

Die Wahl findet in der Regel unmittelbar nach der betreffenden Hauptversammlung in einer Sitzung des Aufsichtsrates statt, zu welcher eine Einladung nicht erforderlich ist.

§ 13

Eine Sitzung des Aufsichtsrates wird, so oft es das Gesetz oder die Geschäfte erfordern, vom Vorsitzenden einberufen. Der Aufsichtsrat hält mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr ab.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgen durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Tagen schriftlich, in Textform (z.B. per Telefax, Computerfax oder E-Mail) oder fernmündlich eingeladen sind und an der Beschlussfassung teilnehmen.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder in Textform, z.B. per Tele- oder Computerfax, telegraphisch, fernmündlich oder elektronisch, z.B. per E-Mail, gefasst werden, wenn der Vorsitzende dies anordnet. Der Widerspruch eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder ist insoweit unbeachtlich.



§ 14

Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Aufsichtsrats-Ausschüsse zu bilden. Den Ausschüssen des Aufsichtsrates können Aufgaben zugewiesen werden, soweit es das Gesetz zulässt.

§ 15

Willenserklärungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 16

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer Barauslagen, zu denen auch die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe gehört, eine feste Vergütung in Höhe von EUR 9.000,00 jährlich. Der Vorsitzende erhält den doppelten Betrag, sein Stellvertreter den 1,5fachen Betrag. Diese Regelung gilt erstmals für die für das Jahr 2012 zu zahlende Vergütung.

C. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 17

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat. Das Einberufungsrecht gemäß § 122 AktG bleibt unberührt. Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 19 der Satzung vor der Versammlung anzumelden haben, im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.



Die ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.

§ 18

Jede Stückaktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme.

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Der Vorstand kann eine Formerleichterung bestimmen. Die Gesellschaft bietet mindestens einen Weg elektronischer Kommunikation für die Übermittlung des Nachweises an. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.

Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die Ermächtigung umfasst das Recht, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Die Bestimmungen werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 19

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteil-



ten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zu gehen, sofern in der Einberufung zur Hauptversammlung keine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für die Anmeldung vorgesehen wird (Anmeldeschluss). Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Umschreibungen im Aktienregister finden vom Zeitpunkt des Anmeldeschlusses bis einschließlich dem Tag der Hauptversammlung nicht statt.

Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Die Bestimmungen werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 20

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter oder bei Verhinderung beider ein anderes vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte zu bestimmendes Mitglied (Versammlungsleiter).

Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen begrenzen.

Die Beschlüsse und Wahlen der Hauptversammlung werden, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.



Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer näher von ihm zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

III. RECHNUNGSLEGUNG UND GEWINNVERWENDUNG

§ 21

Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen. Zusammen mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns sind diese Unterlagen unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Soweit die Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, hat der Vorstand innerhalb der ersten drei Monate des Konzerngeschäftsjahres für das vorangegangene Konzerngeschäftsjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen. Diese oder der etwa gemäß §§ 291, 292a HGB aufgestellte befreiende Konzernabschluss und Konzernlagebericht sind unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstand und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie ggf. den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Der Jahresabschluss ist festgestellt, wenn der Aufsichtsrat ihn nach Prüfung gebilligt hat.

Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.



§ 22

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschaft.

Vorstand und Aufsichtsrat sind unter der Voraussetzung, dass im Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns der an die Aktionäre auszuschüttende Betrag und der Gewinnvortrag die Vorjahreshöhe nicht unterschreiten, ermächtigt, bis zu 75 vom Hundert des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einzustellen.

Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.

§ 23

Die Befugnis zu Änderungen, die nur die Fassung der Satzung betreffen, wird dem Aufsichtsrat übertragen.

Die Gesellschaft ist eingetragen im Handelsregister München HR B 100971.

Erste Satzung vom 25. Februar 1890.

Satzung zuletzt geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 1. Juli 2021.